



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Wolfgang Deppe

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 12. SEP. 2017

Genehmigungen von Feuerwerken mAF0258/17

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

Ihre oben genannte Anfrage beantwortete Herr Erster Bürgermeister Detlef Sittel in der Stadtratssitzung am 17. August 2017 wie folgt:

„1. Wie viele private Feuerwerke wurden in diesem Jahr in Dresden bereits genehmigt?“

Bisher seien 122 Ausnahmegenehmigungen für sogenannte private Feuerwerke gemäß § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Jahr 2017 erteilt worden. Dazu kämen noch 63 Anzeigebestätigungen nach § 23 Abs. 3 der 1. SprengV für Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber nach den §§ 7, 20 oder 27 Sprengstoffgesetz.

„2. In welcher Weise bezieht das Ordnungsamt bei der Genehmigung Fragen des Emissionsschutzes (Lärmbelastung, Feinstaubbelastung) und Natur- und Tierschutzes in ihre Abwägung ein? Werden dabei andere Ämter beteiligt?“

In Absprache mit der Naturschutzbehörde (Amt 86) und der Forstbehörde (Amt 67) würden im Informationsdienst GeoDaten Dresden (Cardo) Artenschutzrestriktionen für Feuerwerke bzw. Waldflächen hinterlegt werden. Sofern sich die Abbrennorte innerhalb dieser Zonen bzw. in einem Abstand von 100 Meter befinden würden, würden von den Fachämtern Stellungnahmen zu den Vorhaben eingeholt werden.

Des Weiteren werde entsprechend § 23 Abs. 1 der 1. SprengV geprüft, ob die Abbrennorte in unmittelbarer Nähe (200 Meter) von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen liegen würden.“

„3. In welcher Weise kontrolliert die Stadt die Einhaltung der ausgesprochenen Genehmigungen (z.B. bezüglich der Einhaltung der Uhrzeit)?“

In Einzelfällen und bei begründetem Verdacht werde der Gemeindliche Vollzugsdienst um Überprüfung von Abbrennorten gebeten.

Nachfrage Herr Stadtrat Dr. Deppe:

„Ja, meine Nachfrage bezieht sich so ein bisschen auf die Ausführung von eben. Also Sie haben ja gesagt, dass eben schon Fragen des Emmissionsschutzes einbezogen werden, auch des Naturschutzes. Gibt es da innerhalb der Verwaltung ein festen Kriterienkatalog, der auch in schriftlicher Form vorliegt, der dem Sachbearbeiter dann auch an Hand gegeben ist und eben von ihm verpflichtend zu benutzen ist, also ggf. eben auch in der Herbeiziehung einer Stellungnahme anderer Ämter? Und dann noch mal zu der Einhaltung der ausgesprochenen Genehmigung. Ich hatte ja schon gesagt, dass sich Unmut sich häufig darauf stützt, dass eben nach 22 Uhr dann abgebrannt wird. In welcher Weise wird das kontrolliert?“

Die Abstimmung beziehe sich darauf, dass die Verwaltung das Geodatensystem Kardo nutze, um jeweilige Erkenntnisse für den jeweiligen Bearbeiter erkennbar zu machen, wo es welche Betroffenheit gebe und in besonderen Fällen eine Stellungnahme notwendig sei.

Das Verfahren sei in Abstimmung mit Naturschutzbehörde und Forstbehörde so entwickelt worden. Dies würde nicht bedeuten, dass einmal getroffene Absprachen immer gelten würden, sondern es werde regelmäßig geprüft, ob ein Verfahren noch optimiert werden könne.

Problematisch seien all jene, die sich von vorn herein nicht an Regeln halten wollen. Leute, die das Feuerwerk in vollkommen illegaler Weise abbrennen würden, können erst im Nachgang belangt werden, wenn es Hinweise gebe, denen man nachgehen könne.

Kontrollen seien immer schwierig, da es keine Vorgabe gebe, dass jedes angezeigte Feuerwerk von Bedienstete vor Ort kontrolliert werden müsse.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert